

Landratssitzung vom 4. September 2013

Traktandum 5

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG); 2. Lesung

Abänderungsantrag zu Art. 2 Abs. 3 (neue Formulierung)

Herr Landratspräsident
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Der Verlauf der Diskussion an der 1. Lesung dieser Teilrevision vor der Sommerpause am 26. Juni 2013 zu Art. 2 Abs. 3 hat mich bewogen, die vorgetragenen Argumente näher abzuklären.

Der aktuelle Verweis in Art. 2 Abs. 3 kKVG auf Art. 106c Abs. 6 KVV bildet die gesetzliche Grundlage, dass die Ausgleichskasse von den Versicherern für das Melden des Versichertenbestandes über die Personendaten nach Art. 105g KVV hinaus „weitere Daten für seine Versicherten“ verlangen könnte. Diese „weiteren Daten“ sind unbestimmt und es stellt sich die Frage, ob für den zusätzlichen Meldeprozess „Versichertenbestand“ die genau definierten Personendaten nach Art. 105g KVV ausreichen. Ist diese Frage zu bejahen, dann reicht der Hinweis auf die Personendaten nach Art. 105g KVV vollumfänglich als gesetzliche Grundlage, und muss nicht auf unbestimmte „weitere Daten“ im Sinne von Art. 106c Abs. 6 KVV ausgedehnt werden.

Ich stelle deshalb den Abänderungsantrag zu Art. 2 Abs. 3 kKVG, indem ich eine Neuformulierung dieses Absatzes wie folgt vorschlage:

„Im Bereich der Prämienverbilligung melden die Versicherer der Ausgleichskasse Nidwalden auf Anfrage den Versichertenbestand unter Angabe der Personendaten nach Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)“³.

Da der zusätzliche Meldeprozess im Rahmen der Durchführung der Prämienverbilligung nützlich scheint, und mit der Beschränkung der Daten datenschutzrechtlich auch keine Bedenken mehr bezüglich der Versicherten, die keine Prämienverbilligung beantragen anzumelden sind, ist dieser Absatz nicht – wie an der ersten Lesung noch verlangt – zu streichen, sondern wie hier vorgeschlagen, abzuändern. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

LR Karl Tschopp, Stans